

## BENUTZUNGSORDNUNG

Das Archiv der Österreichischen Provinz der Gesellschaft Jesu (AASI) dient der Verwaltung des Ordens und der Erforschung seiner Geschichte. Um Ihnen und uns die Arbeit zu erleichtern, bitten wir um die Beachtung der folgenden Punkte:

- Melden Sie sich vor einem Besuch rechtzeitig an (schriftlich oder per E-Mail).
- Zugänglichkeit des Leseraums: für gewöhnlich Montag-Freitag von 9-13 Uhr

### Bestimmungen

1. Für die Nutzung des Provinzarchivs ist ein Antrag zu stellen. Dem Archiv unbekannt Personen werden gebeten, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
2. Archivgut, dessen Schlussdatum weniger als fünfzig Jahre zurückliegt, ist nicht zugänglich. Darüber hinaus ist eine Verlängerung der Sperrfrist aus wichtigem Grund (Persönlichkeitsrechte, schutzwürdige Belange Dritter usw.) möglich.  
Eine Sondergenehmigung zur Nutzung von gesperrtem Archivgut ist nur möglich für wissenschaftliche Forschungen. Über diese Sondergenehmigung entscheidet in erster Instanz der Archivleiter, in zweiter Instanz der Provinzial der Österreichischen Provinz der Gesellschaft Jesu.
3. Alle Benutzer/ Benutzerinnen verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere Urheber- und Persönlichkeitsrechte zu wahren. Editionen und Reproduktionen von Archivgut bedürfen einer eigenen Genehmigung (Publikationsgenehmigung), die in erster Instanz von der Archivleitung, in zweiter Instanz vom Provinzial der Österreichischen Provinz der Gesellschaft Jesu erteilt wird.
4. Alle Benutzer/ Benutzerinnen verpflichten sich, von jeder Veröffentlichung in schriftlicher oder sonstiger audiovisueller Form, für die Archivalien des Archivs verwendet worden sind, ein Belegexemplar umgehend, unaufgefordert und kostenlos dem Archiv zur Verfügung zu stellen.
5. Die Archivalien sind sorgfältig und schonend zu behandeln; sie müssen in jener Ordnung und Reihenfolge verbleiben, in der sie bereitgestellt worden sind. Das Anbringen von Kennzeichen oder Anmerkungen auf den Archivalien ist nicht zulässig.
6. Die Archivalien dürfen nicht aus dem Leseraum entfernt werden.
7. Im Leseraum ist unzulässig: die Einnahme von Mahlzeiten oder Getränken; das Rauchen; die Mitnahme von Taschen, Schirmen, Mänteln u.dgl.
8. Kopien können vom Archivpersonal angefertigt werden, wenn keinerlei konservatorische Bedenken bestehen. Kosten für Kopien, Bildreproduktionen usw. sind zu ersetzen.